

SATZUNG DES MARKTES ALTDORF

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Bürgermedaille für Verdienste um die Marktgemeinde Altdorf

Der Markt Altdorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65 BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Der Markt Altdorf verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht des Marktes Altdorf
- b) die Bürgermedaille in Silber des Marktes Altdorf und
- c) die Bürgermedaille in Gold des Marktes Altdorf.

Die vorgenannten Auszeichnungen sind nicht auf Gemeindebürger beschränkt.

§ 2

Persönlichkeiten, die sich um die Marktgemeinde Altdorf besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Altdorf verleiht. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenurkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das „Goldene Buch“ der Marktgemeinde eintragen. Außerdem erhält der Ehrenbürger ein persönliches Geschenk.

§ 3

1. Die Bürgermedaille in Gold oder Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf den Gebieten des Sports, der Kunst, der Wissenschaft, des sozialen Engagements oder des öffentlichen Lebens in der Marktgemeinde Altdorf ausgezeichnet haben. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll **bei Gold über acht und bei Silber über fünfzig** nicht hinausgehen.
2. Die Medaille in Gold besteht aus Dukatengold, hat einen Durchmesser von ca. 40 mm und soll etwa 25 g wiegen.
3. Die Medaille in Silber besteht aus Feinsilber, hat einen Durchmesser von ca. 40 mm und soll etwa 20 g wiegen.
4. Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Altdorf mit seiner Namensbezeichnung (das Wappen maturiert), auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“, den Namen des Inhabers und das Jahr der Verleihung mit Lorbeerblatt.

§ 4

Die Bürgermedaille in Silber oder Gold und das Ehrenbürgerrecht können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

§ 5

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind die Bürgermeister und die Marktgemeinderatsmitglieder des Marktes Altdorf. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Annahme des Antrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Marktgemeinderates.

§ 6

Die Bürgermedaille in Gold oder Silber ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 Bayerische Verfassung. Die Medaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Das Eigentum an der Medaille ist vererblich.

Zur Bürgermedaille erhält der Ausgezeichnete eine Anstecknadel, die der Medaille in verkleinerter Form entspricht; die Anstecknadel ist zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

§ 7

Hat der Ausgezeichnete die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder erweist er sich der Ehrung als unwürdig oder richtet sich sein Verhalten gröblich gegen die Interessen des Marktes Altdorf, so kann der Marktgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl das Ehrenbürgerrecht oder die Bürgermedaille aberkennen. Die Medaille einschließlich der Anstecknadel sind zusammen mit der ausgefertigten Verleihungsurkunde wieder einzuziehen. Der Marktgemeinderat entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Aberkennung bekanntgemacht werden soll.

§ 8

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Altdorf
Altdorf, den 08.01.2013



Helmut Maier
1. Bürgermeister